

Umsetzung eines Forschungspools in den Lehrerverpflichtungsverordnungen

Der Wissenschaftsrat empfahl 1991 angesichts der dynamischen Entwicklung der Forschung an den damaligen Fachhochschulen und heutigen Hochschulen für angewandte Wissenschaften einen neuen Rahmen für Lehrermäßigungen in die Lehrverpflichtungen allein für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben vorzusehen und führte dafür den Begriff „Forschungspool“ ein. Die Synopse zeigt, in welchen Bundesländern diese Anregung aufgegriffen und in welcher Form sie ausgestaltet wurde.

Die in Grün dargestellten Stellen weisen darauf hin, in welchen Bundesländern ein separater Forschungspool eingeführt wurde.

	Lehrverpflichtungsverordnungen (LVVO) bzw. eine vergleichbare Verordnung des Bundeslandes Paragraf/Absatz	Ermäßigungsumfang („Ermäßigungspool“)	For- schun g	Wei- tere Auf- gaben
BW	§11 (1) (1) Für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, von Aufgaben des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen in Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Studienakademien der DHBW, insbesondere die Verwaltung von Einrichtungen wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt, Praktikantenbetreuung und Prüfungsamt, die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen außerordentlichen Belastung nicht vertretbar ist, kann die Rektorin oder der Rektor, an der DHBW das Präsidium unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands Ermäßigungen gewähren. Der Gesamtumfang der Ermäßigung darf 7 Prozent des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften oder an der DHBW nicht überschreiten; das Wissenschaftsministerium kann Ausnahmen zulassen, sofern die Verhältnisse der Hochschule, insbesondere die	7 % Aufgeteilt auf Forschungs- und Entwicklungsaufgaben & weitere Aufgaben	ja	ja

	besondere Personalstruktur, dies rechtfertigen.			
BY	§ 7 Deputats-Budget (Verordnung zum HIG) (1) Jede Hochschule erhält bezogen auf einzelne Semester oder bezogen auf eine bestimmte Zahl von Semestern eine Zahl von Lehrveranstaltungsstunden zugewiesen, die sie zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung ihres Lehrpersonals verwenden kann, ohne dass die Ermäßigung anderweitig ausgeglichen werden muss (Deputats-Budget). (2) 1Das Deputats-Budget ergibt sich aus: 1. einem Prozentsatz der Lehrveranstaltungsstunden aller der jeweiligen Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal; dieser beträgt [...] c) für Hochschulen für angewandte Wissenschaften 5 % und [...]; 2. einem weiteren Anteil von 7 % der Lehrveranstaltungsstunden aller der jeweiligen Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal für Hochschulen für angewandte Wissenschaften; 3. den der Regellehrverpflichtung entsprechenden Zahl von Lehrveranstaltungsstunden von Stellen, die im Haushaltsplan mit einer entsprechenden Zweckbestimmung oder als kapazitätsneutral ausgewiesen werden. 2Die Festsetzung des Deputats-Budgets erfolgt auf Antrag der Hochschule durch das Staatsministerium. (3) 1Bei einer Ermäßigung, die auf Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gestützt wird, ist	12 %	ja	ja
		Aufgeteilt auf Forschungs- und Entwicklungsaufgaben & weitere Aufgaben		

	eine gegebenenfalls zugrundeliegende Zweckbestimmung zu beachten. 2In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist bei einer Ermäßigung, die auf Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gestützt wird, sicherzustellen, dass die Kapazität nicht verringert wird. 3Für Zwecke der Selbstverwaltung und der Krankenversorgung dürfen Ermäßigungen nur bis zu dem Umfange vorgenommen werden, wie sie nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in das Deputats-Budget einfließen. 4Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften können aus dem Anteil am Deputats-Budget nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 abweichend von Satz 3 zusätzlich bis zu 5 von 7 % für Selbstverwaltungsaufgaben verwenden. 5Im Übrigen kann das Deputats-Budget zur Erfüllung aller Hochschulaufgaben verwendet werden.			
BE	§9 (2) An HAW kann die Dienstbehörde oder Personalstelle für Aufgaben und Funktionen, insbesondere Leitung und Verwaltung von Einrichtungen der Hochschule wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen, einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt, deren Wahrnehmung neben der Lehrverpflichtung nicht zumutbar ist und die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können, Ermäßigungen gewähren. (4) Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen an der Hochschule (z. B.: Sprecher von Sonderforschungsbereichen, besondere Aufgaben der Studienreform) sowie an der HAW für die Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Entwicklung und in der Fort- und Weiterbildung kann die Dienstbehörde oder Personalstelle nach Maßgabe des Haushalts unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach in Ausnahmefällen eine Ermäßigung gewähren. (5) An HAW dürfen Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 4 insgesamt sieben v. H. der Gesamtlehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrkräfte und im Einzelfall vier LVS, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben acht LVS, nicht übersteigen.	7 % Aufgeteilt auf Forschung und Entwicklung & weitere Aufgaben	ja	ja
BB	LVVO § 8 (3) (3) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten über eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung. Ermäßigungstatbestände können insbesondere sein	7 % Aufgeteilt auf Forschung & weitere Aufgaben, u. a. hier u. a.	ja	ja

	1. die überdurchschnittliche Belastung durch die Betreuung von Studienabschlussarbeiten, 2. Besonderheiten in einzelnen Fachgebieten, insbesondere ein geringer Lehrbedarf oder ein Überangebot in der Lehre, 3. der überdurchschnittliche Aufwand für die Vor- und Nachbereitung bei der Entwicklung und beim Einsatz neuer, innovativer Lehrangebote, 4. Lehrleistungen in der nicht durch Studien- oder Prüfungsordnungen geregelten Weiterbildung sowie im Fernstudium, 5. die Tätigkeit als Studienfachberater, die Wahrnehmung von Aufgaben der Studienreform und der Sprecherfunktion in Sonderforschungsbereichen, 6. das Ausmaß der Wahrnehmung von Aufgaben des Innovations- und Technologietransfers, 7. an Fachhochschulen das Ausmaß der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, 8. die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, 9. die Wahrnehmung von Aufgaben, die nach Art und Umfang von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zur Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist. §9 (2) ...sowie bei den Fachhochschulen maximal 7 Prozent der Gesamtzahl aller Lehrverpflichtungen der hauptberuflich tätigen Lehrpersonen zur Verfügung.	auch innovative Lehrangebote		
HB	LVNV §7 (4) Soweit an einer Fachhochschule das erforderliche Lehrangebot, einschließlich der nach der Prüfungsordnung vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungen für den entsprechenden Studiengang, nach Feststellung des Rektors oder der Rektorin abgedeckt ist, kann dieser oder diese für die Wahrnehmung folgender Aufgaben und Funktionen Ermäßigungen gewähren. Für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und für weitere Aufgaben und Funktionen in der Fachhochschule sowie die Mitwirkung an der Planung und Einrichtung eines Studiengangs, solange der	7 % Aufgeteilt auf Forschungs- und Entwicklungsaufgaben & weitere Aufgaben	Ja	ja

	Lehrbetrieb noch nicht aufgenommen wurde, können Ermäßigungen gewährt werden, wenn und soweit eine Hochschulordnung dies vorsieht. [...]. Insgesamt dürfen die gewährten Ermäßigungen 7 v.H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrpersonen an einer Fachhochschule nicht überschreiten. Ermäßigungen, die aus Drittmitteln ausgeglichen werden können, sind auf diese Höchstgrenze nicht anzurechnen.			
HH	LVVO §19 (2) Für die Verwaltung der Kontingente sind die Fakultätsleitungen, in Hochschulen ohne Fakultäten die Präsidien und im UKE der Dekan verantwortlich. Diese Organe treffen die Entscheidungen über die Ermäßigung oder Aufhebung der Lehrverpflichtung	7,5–8 % „Forschungspool“ Ermäßigung nur für Forschung	ja	nein
HE	LVVO §5 (4) An Fachhochschulen kann die Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, für die Leitung und Verwaltung von zentralen Einrichtungen der Hochschule, die Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken sowie die Leitung des Praktikantenamtes ermäßigt werden; die Ermäßigung soll zwölf Prozent der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflich Lehrenden und bei einzelnen Professorinnen und Professoren vier Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. Die personenbezogene Höchstgrenze gilt nicht im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.	12 % Aufgeteilt auf Forschungs- und Entwicklungsaufgaben & weitere Aufgaben	ja	ja
MV	LVVO §8 (3) 3) An Fachhochschulen kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder die von ihm ermächtigte Stelle die Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen (zum Beispiel: Verwaltung von Einrichtungen der Hochschulen, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, die Wahrnehmung von Praktikantenangelegenheiten, Aufgaben im Prüfungsamt), die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, ermäßigen. Der	7 % Aufgeteilt auf Forschungs- und Entwicklungsaufgaben & weiteren Aufgaben	ja	ja

	Umfang der Ermäßigung soll sieben v. H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen, bei einzelnen Professorinnen und Professoren vier Lehrveranstaltungsstunden, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben acht Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten.			
NI	LVVO §9 1Das Präsidium der Hochschule kann die Lehrverpflichtung auf Antrag für die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben, Entwicklungsaufgaben oder Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer sowie für die Übernahme einer besonderen Aufgabe oder Funktion in der Hochschule, die die Hochschulverwaltung nicht wahrzunehmen vermag, ermäßigen, wenn die Übernahme dieser Aufgabe oder Funktion ohne Entlastung nicht zumutbar ist; dies gilt insbesondere für die Verwaltung eines Labors oder Rechenzentrums, für die Betreuung einer Sammlung einschließlich einer Bibliothek und für Praktikantenbetreuung. 2Die Ermäßigungen dürfen insgesamt höchstens 7 Prozent der Regellehrverpflichtungen des Lehrpersonals der Fachhochschule betragen; 7 Prozent dürfen nur in dem Maß überschritten werden, in dem die Lehrverpflichtungen nach § 5 Abs. 2 erfüllt werden , jedoch nicht über 10 Prozent der Regellehrverpflichtungen hinaus. 3Für eine Professorin oder einen Professor darf die Ermäßigung nicht mehr als 4 LVS, für die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben, Entwicklungsaufgaben und Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer nicht mehr als 9 LVS betragen.	7–10 % Aufgeteilt auf Forschungs- u. Entwicklungsaufgaben & weitere Aufgaben	ja	ja
NW	LVV §5 (2) Für die Wahrnehmung <u>anderer Dienstaufgaben</u> [auch für die Forschung, Anm. Verfasserin] oder damit im Zusammenhang stehender Funktionen sowie zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule können unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden.	k. A. Ermäßigung für auf Forschungs- und Entwicklungsaufgaben & weitere Aufgaben möglich ohne Angabe des Umfangs	ja	ja

RP	HLehrVO §7 (1) Für die Wahrnehmung weiterer als der in § 6 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 3 genannten Aufgaben und Funktionen an ihrer Hochschule, die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zur Erfüllung der Regellehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, kann Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften die Regellehrverpflichtung für bestimmte Fallgruppen oder auf Antrag im Einzelfall um höchstens sechs Stunden ermäßigt werden. Die Gesamtheit der nach Satz 1 gewährten Ermäßigungen darf sieben v. H. der Lehrveranstaltungsstunden, die sich aus § 2 für alle hauptberuflich Lehrenden einer Hochschule für angewandte Wissenschaften ergeben, nicht übersteigen. (2) Für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen angewandter Forschung kann Professorinnen und Professoren an HAW die Regellehrverpflichtung bis zum vollen Umfang ermäßigt werden, wenn das nach den Studienplänen und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot und die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet bleiben. Eine Ermäßigung von mehr als neun Stunden soll sechs Monate nicht überschreiten und nicht gewährt werden, wenn die erste Berufung oder die letzte Freistellung weniger als vier Jahre zurückliegt.	7 % nur für Verwaltung „Forschungspool“ Mögliche Ermäßigung bis zum vollen Umfang des Lehrdeputats.	k. A.	Ja 7 %
SL	LVVO §10 (6) An der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes kann die Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, für die Verwaltung von Laboren und Rechenzentren, die Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, für die Wahrnehmung von Aufgaben im Praktikantenamt, in der Praktikantenbetreuung und im Prüfungsamt ermäßigt werden; die Ermäßigung soll sieben vom Hundert der Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrpersonen und bei einzelnen Professorinnen und Professoren 4 LVS, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben 8 LVS nicht überschreiten.	7% aufgeteilt auf Forschungs- u. Entwicklungsaufgaben & weitere Aufgaben	ja	ja

SN	Sächsische Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen §8 (4) An Fachhochschulen können auch für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben Ermäßigungen gewährt werden, die 7 Prozent der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an der Fachhochschule nicht überschreiten dürfen und bei einzelnen Professoren bis zu 8 LVS betragen können. An Fachhochschulen kann darüber hinaus eine Ermäßigung gewährt werden, wenn bei von Dritten finanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auch die Personalkostenerstattung für einen Lehrbeauftragten vom Drittmittelgeber zugesagt ist, der die Lehrverpflichtung der insoweit freigestellten Lehrperson übernimmt.	7 % Nur für Forschung	ja	nein
ST	LVVO §6 (3) (3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer und in der angewandten Forschung sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen in Hochschulen für angewandte Wissenschaften (z. B. Verwaltung von Einrichtungen, wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt), die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, können Ermäßigungen gewährt werden. Der Gesamtumfang dieser Ermäßigungen darf 7 v. H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrpersonen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und bei einzelnen Professoren und Professorinnen vier, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben acht Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten.	7 % Aufgeteilt auf Wissens- und Technologietransfer, in der angewandten Forschung & weitere Aufgaben	Ja	ja
SH	LVVO §9 (1) Das Präsidium der Hochschule kann auf Antrag für die Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben in der Selbstverwaltung die Lehrverpflichtung ermäßigen; hierzu gehört auch die Möglichkeit einer Ermäßigung für Wissenschaftlerinnen mit überproportionaler Belastung durch Tätigkeiten in Gremien oder Ausschüssen. Das Präsidium kann Ermäßigungen auch für Aufgaben in der Forschung sowie für Technologie- und Wissenstransfer gewähren. (4) An Fachhochschulen kann das Präsidium auf Antrag die Lehrverpflichtung über die Ermäßigung	10 % Nur für Forschung. Kann jedoch auch mit Selbstverwaltungsaufgaben verrechnet werden	ja	ja

	nach Absatz 1 hinaus für die Wahrnehmung von Forschung und Entwicklungsaufgaben sowie Aufgaben des Wissens- und Technologietransfers insgesamt im Umfang von 10% der Lehrverpflichtung aller im Stellenplan der Hochschule für Professorinnen und Professoren nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 ausgewiesenen Stellen und Planstellen ermäßigen. Ermäßigungen nach Absatz 1 und diesem Absatz können gegenseitig verrechnet werden.			
TH	§8 (2) An Fachhochschulen kann für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben oder von weiteren Aufgaben und Funktionen innerhalb der Fachhochschule, insbesondere für besondere Aufgaben der Studienreform oder besonderen Einsatz im Fernstudium, für die Entwicklung innovativer Lehrkonzepte und digitaler Lehrformate oder für die Tätigkeit als Studienfachberater oder Personal, das mit der Leitung und Verwaltung von Einrichtungen der Fachhochschule, der Betreuung von Sammlungen einschließlich der Bibliotheken oder der Leitung des Praktikantenamts beauftragt ist, eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt werden; sie soll bei den einzelnen Lehrenden sechs Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. (4) [...] Der Gesamtumfang der Ermäßigungen nach Satz 1 und Absatz 2 oder nach Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 darf 8 v. H. des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtung der Lehrenden der jeweiligen Hochschule nicht überschreiten.	8 % aufgeteilt auf Forschungs- u. Entwicklungsaufgaben & weitere Aufgaben	ja	ja

Stand 01.01.2023

Die Zusammenstellung dieser Information ist nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Dennoch müssen wir um Verständnis bitten, dass der **hlb** keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.